Mintert

565

Anwaltskanzlei IEINGEGANGEN

am 0 8. 0kt. 2021

RSB - Rechtsanwälte

Mintert Anwaltskanzlei Röttgen 2 42109 Wuppertal

Landgericht Wuppertal

Eiland 1

42103 Wuppertal

nur per beA

1. Abschrift an Gegenseite 2. zur Frist Bl. 560

01.10.2021, Kirchhoff (Vorsitzende Richterin am Landgericht)

Karl Raimund Mintert Rechtsanwalt

Britta Sonntag Rechtsanwältin

Helge Dinter Rechtsanwalt Fachanwalt Arbeitsrecht Fachanwalt Sozialrecht

Markus Heim Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:

710/20M11 ms D11/30076 30.09.2021

in Kooperation mit Holger Morgenstern Rechtsanwalt

Röttgen 2 42109 Wuppertal Telefon: 0202 / 70908-0

Telefax: 0202 / 70908-11 E-Mail: info@ra-mintert.de Internet: www.ra-mintert.de Steuer-Nr.: 132/5214/0443

In dem Rechtsstreit Wupper-Paletten GmbH / Paletten-Gigant GmbH - 12 O 25/21 -

nehmen wir Stellung zum Schriftsatz der Beklagten vom 07.09.2021 mit dem Antrag, auch die weitere Widerklage abzuweisen.

Der erst im Verhandlungstermin nachgeschobene Vortrag der Beklagten wird ausdrücklich als verspätet gerügt.

Was für "einige Dinge" die Beklagte erst unmittelbar vor dem Verhandlungstermin noch "ans Tageslicht zu bringen" gehabt haben will ist in keiner Weise nachvollziehbar dargelegt. Die - erneute - Verzögerung des Verfahrens durch die Beklagte ist mit dieser bloßen Floskel in keiner Weise entschuldigt.

Vorsorglichst:

Die Beklagte hat die Mietzins-Rechnungen der Klägerin für die Monate 3/2020 und 4/2020 vorbehaltlos anerkannt und bezahlt.

Bereits im Schriftsatz vom 06.12.2020 hatten wir darauf verwiesen, dass nach § 1 II des Mietvertrags bei monatlicher Bestandsmitteilung nach Ablauf der 1wöchigen Ein-

Stadtsparkasse Wuppertal IBAN DE15 3305 0000 0000 3979 01 BIC WUPSDE33 Postbank Essen IBAN DE64 3601 0043 0025 0654 33 BIC PBNKDEFF wendungsfrist der Bestand as anerkannt gilt. Einwendungen hat die Beklagte aber nie geltend gemacht, schon gar nicht fristgerecht.

Bis heute sind der Klägerin in keiner Weise irgendwelche Ermittlungsansätze wegen angeblicher Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung der ihr erteilten Aufträge bekannt geworden, weder seitens der Staatsanwaltschaft Gießen noch seitens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

Trotz der bereits aus 2020 datierenden Aktenzeichen sieht offensichtlich keine dieser Staatsanwaltschaften irgendeine Veranlassung, den / die Geschäftsführer der Klägerin als Beschuldigte oder auch nur als Zeugen zu vernehmen.

Die Klägerin kann also nur mit Nichtwissen bestreiten, dass die Beklagte aus einem dieser Verfahren irgendwelche "Erkenntnisse" gewonnen haben könnte, die in irgendeiner Weise zu Lasten der Klägerin gehen könnten.

Die Beklagte hat der Klägerin Lieferscheine vorgegeben.

Die Klägerin hat nach Auslieferung die quittierten Lieferscheine gescannt und der Beklagten sofort zum Nachweis per Mail übersandt.

Die Beklagte hat nie irgendeinen der Lieferscheine als nicht ordnungsgemäße oder nicht so vereinbarte Auslieferung gerügt!

Sofern die Beklagte behaupten will, dass ihr ein Lager der ELAN Bau GmbH unter der Adresse Neustraße 110 in Velbert nicht bzw nicht vor dem 13.03.2020 bekannt gewesen sein soll ist dies urkundlich belegt nachweislich falsch:

Die handschriftlichen Zusätze auf den Lieferscheinen weisen diese Adresse aus, ohne dass die Beklagte gerügt hätte.

Die Rechnung der Klägerin R20.00251 vom 24.02.2020 Anlage B8 weist aus

Lieferanschrift ELAN Bau GmbH Neustr. 100 42549 Velbert

Die Beklagte hat diese Rechnung beanstandungslos und ohne jeden Vorbehalt bezahlt und auch damit die vertragsgemäße Leistung der Klägerin anerkannt. Die Rechnung der Klägerin R20.00308 vom 06.03.2020 Anlage B8 und R20.00382 vom 13.03.2020 Anlage B9 weisen wiederum aus

Lieferanschrift ELAN Bau GmbH Neustr. 100 42549 Velbert

Die Beklagte hat auch diese Rechnung beanstandungslos und ohne jeden Vorbehalt bezahlt und auch damit die vertragsgemäße Leistung der Klägerin anerkannt.

Dabei ist besonders bemerkenswert, dass die Beklagte selbst ab ihrem Lieferschein 4241 Anlage B9 bereits vom 11.03.2020 (!) als

Empfänger

vorgegeben hat

ELAN Bau GmbH, Außenlager

Neustr. 100

42549 Velbert

Die dazu folgende Rechnung der Klägerin R20.00382 vom 13.03.2020 Anlage B9 hat die Beklagte wiederum beanstandungslos und ohne jeden Vorbehalt bezahlt und auch damit die vertragsgemäße Leistung der Klägerin anerkannt.

Gleiches gilt für die Lieferscheine der Beklagten 4242, 4244, 4245 und 4246 jeweils vom 11.03.2020 und die Rechnungen der Klägerin R 20.00387 vom 17.03.2020 und R20.00450 vom 27.03.2020 Anlagen B9.

Anwaltskanzlei Mintert Karl Raimund Mintert Rechtsanwalt

564

Landgericht Wuppertal 30.09.2021 11:06 EGVP-Versand

Prüfvermerk vom 30.09.2021, 11:07:00

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt:

30.09.2021, 11:06:10

Absender:

Karl Raimund Mintert

Nutzer-ID des Absenders:

DE.BRAK.a02ae6c4-eb8c-41e2-b1e2-8884c98fe236.58f6

Aktenzeichen des Absenders:

710/20M11

Empfänger:

Landgericht Wuppertal

Aktenzeichen des Empfängers:

12 O 25/21

Betreff der Nachricht:

Wupper-Paletten GmbH / Paletten-Gigant GmbH

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen:

EGVP_GP1163299276977146655389185348175

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
WupperPaletten-PalettenGigant2 0210930Stellungnahme.pdf	pdf	ja	Karl Raimund Mintert (4508851101118767284)	. •	30.09.2021, 11:05:58	√ Gültigkeit √ Integrität